

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname
„DEO“

Verbunddatei
 Zentraldatei Amtsdatei automatisierte Datei

1 Bezeichnung der Datei

„DEO (DOK-EUROPA-OST)“

Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei

2.1 Rechtsgrundlage

Für die Führung der Datei:

§ 7 Abs. 1 BKAG, § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BKAG

Für die Datenanlieferung durch das BKA:

§ 2 Abs. 1 und 2 BKAG, § 7 Abs. 1 BKAG, § 13 Abs. 4 BKAG

§ 4 BKAG i. V. m. § 161, 163 StPO

§§ 59 ff i. V. m. § 74 IRG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:

§ 13 Abs. 1 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO

Für die Datenanlieferung durch die Bundespolizei:

§ 13 Abs. 1 und 3 BKAG i.V.m. § 22 BPolG

Für den Abruf der Daten durch das ZKA:

§ 11 Abs. 2 BKAG

Für den Abruf der Daten durch die Oberfinanzdirektion Köln:

§ 11 Abs. 5 BKAG

2.2 Zweck der Datei

Die Datei dient der Aufklärung und Verhütung von Straftaten überörtlich agierender osteuropäischer Täter im Bereich der Eigentumskriminalität sowie der Unterstützung der Fahndung – insbesondere an den Grenzen. Die Datei dient des weiteren der Aufklärung und Verhütung von Straftaten

Sie unterstützt durch Ordnung, Sortierung und Auswertung der bei Ermittlungen, durch Schriftverkehr oder auf sonstige Art und Weise erlangten Erkenntnisse und Informationen.

Die Datei ermöglicht

- das Erkennen von relevanten Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen
- das Erkennen von Verflechtungen/Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen
- das Erkennen krimineller Organisationen sowie deren
 - Organisationsstruktur
 - Logistik
 - Einflussphären
 - Betätigungsfelder
 - Arbeitsweisen



BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „DEO“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- die Gewinnung von Erkenntnissen für polizei- und ermittlungstaktisches Vorgehen
- die Ausscheidung unbedeutender Informationen und Erkenntnisse

3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

Aufnahme in die Datei finden Daten von

- 3.1 Beschuldigten (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG)
- 3.2 Verdächtigen, soweit erforderlich, weil wegen der Art oder Ausprägung der Tat [Tatbezug], der Persönlichkeit des Betroffenen als Täter oder Teilnehmer [Personenbezug] Grund zu der Annahme besteht, dass der Verdächtige erneut [wiederholt] Straftaten begehen wird (§ 8 Abs. 2 BKAG)
- 3.3 Sonstigen Personen, soweit erforderlich, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (§ 8 Abs. 5 BKAG)
- 3.4 Hinweisgebern, Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Eine Einwilligung zur Speicherung ist grundsätzlich erforderlich; sie kann nur dann unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde (§ 8 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 BKAG)
- 3.5 Kontakt- und Begleitpersonen der in Nrn. 3.1 und 3.2 aufgeführten Personen, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist (§ 8 Abs. 4 BKAG)
- 3.6 Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie Opfer einer künftigen Straftat werden können, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Eine Einwilligung zur Speicherung ist grundsätzlich erforderlich; sie kann nur dann unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde (§ 8 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 BKAG)
- 3.7 Personen, die in die Aufnahme in die Datei eingewilligt haben, z.B. Sachbearbeiter/Polizeidienststelle. Sollen diese personenbezogenen Daten in eine andere Datei übernommen werden, ist das Einverständnis des Betroffenen herbeizuführen.

4 Art der zu speichernden personenbezogenen Daten

Personendaten
Institutions-/Organisationsdaten
Sachdaten
Ereignisdaten

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „DEO“ Verbunddatei
 Zentraldatei Amtsdatei automatisierte Datei

Objekt-/Adressdaten/Örtlichkeit
Spuren
Beziehungsdaten
Verfahrensdaten
Vorgangsdaten
Freitexte

5 Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen

5.1 Personendaten

Rechtmäßige Personalien/andere Schreibweisen (Alias-Personalien, abweichende Schreibweisen, bekannt gewordene Personalien einer sonst unbekannt Person)

- Personalienart
- Familienname/Ehename
- Geburtsname
- Vorname(n)
- sonstiger Name/Bezeichnung/Namensort
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland
- abweichendes Geburtsdatum (ehem. 2. Datenfeld Geburtsdatum)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Volkszugehörigkeit
- Aufenthaltsstatus
- Familienstand
- allgemeine Beschreibung
- Größe (cm)
- Gestalt (ehem. Erscheinung/Kleidung)
- Gewicht (ehem. Erscheinung/Kleidung)
- Phänotypus (ehem. Typ)
- Geschätztes Geburtsjahr (ehem. scheinbares Alter)
- scheinbares Geschlecht
- Kenntnisse/Fähigkeiten
- Sprachkenntnis (ehem. Sprache)
- Stimm-/Sprachmerkmal (ehem. Sprache)
- Mundart (ehem. Sprache)
- akademischer Grad
- Eigenart/Accessoires
- Körperliche Merkmale
 - Körperteil
 - Ausprägung
 - Merkmal-Beschreibung
- Feststellungszeitpunkt
- Bezeichnung Tätigkeit (ehem. Tätigkeit/Beruf/Funktion)
- Beginn

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „DEO“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- Ende
- Branche (ehem. Tätigkeit/Beruf/Funktion)
- Status (ehem. Tätigkeit/Beruf/Funktion)
- Bearbeitungshinweis
- Aussonderungsprüfdatum

Bei möglichen Opfern einer künftigen Straftat (Nr. 3.6) beschränken sich die zu speichernden Informationen auf Name, Vorname(n), Titel, akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Anschrift(en), Telefon-/Faxnummer(n). Gleiches gilt für Kontakt- und Begleitpersonen (Nr. 3.5) sowie für Hinweisgeber, Zeugen und sonstige Auskunftspersonen (Nr. 3.4).

5.2 **Institutions-/Organisationsdaten**

- Institutions-/Organisationsname
- Institutions-/Organisationsart
- Ort
- Volkszugehörigkeit
- Land
- Gründungsdatum
- Gründungsland/-gebiet
- nationale Zugehörigkeit
- Rechtsform
- Stammkapital
- Zweck
- Betätigungsfeld
- Auflösungsdatum
- Auflösungsgrund
- Register-Nummer
- Register-Behörde
- Register-Datum
- Sonstige Nummern
- Bearbeitungshinweis*
- Besonderheiten*

5.3 **Sachdaten**

5.3.1 **Sachen**

- Gegenstandsart
- Bezeichnung
- Typ/Modell
- Hersteller
- Individuelle Nummer
- Sonstige Nummer
- Material
- Farbe

* Eintrag dient lediglich der Erläuterung vorangegangener Datenfelder.

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname
„DEO“

Verbunddatei

Zentraldatei

Amtsdatei

automatisierte Datei

- Herstellungsjahr (ehem. Herstellungsdatum)
- Herstellungsland
- Neu-Preis (ehem. Wert)
- Stückzahl
- Länge
- Breite/Tiefe
- Höhe
- Inhalt
- Gewicht (g)
- Volumen (l)
- Materialanteil (%)
- Kaliber (ehem. individuelles Ordnungsfeld Bereich Waffen)
- Asservatennummer
- Echt
- Fälschungsmerkmale
- Beschreibung*
- Bearbeitungshinweis*

5.3.2 Kraftfahrzeuge

- Kennzeichen
- Nationalitätskennzeichen
- Kfz-Art
- Hersteller
- Typ/Modell
- Farbe
- Herstellungsjahr
- Herstellungsland
- FIN (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- Aufbauart
- Herkunftsland
- Motornummer
- Getriebeummer
- Produktionskennnummer
- Rohbaunummer
- Erstzulassungsdatum
- Zulassungsdatum
- Zulassungsort
- Auslieferungsland des Fahrzeugs
- Standort
- Asservatennummer
- Bearbeitungshinweis*

5.3.3 Telekommunikation

- Telefon/Fax Rufnummer (ehem. Verbindungsnummer)
- Ort
- Land
- Anschlussart (ehem. Verbindungsart)
- E-Mail, E-Mail-Adresse (ehem. Online-Nummer)

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname
„DEO“

Verbunddatei Zentraldatei Amtsdatei automatisierte Datei

- Fake-Account
- Provider
- URL (ehem. Online-Nummer)
- Bearbeitungshinweis*

5.3.4 Konto und Transaktionen

- Kontonummer
- Kontoart
- Bankleitzahl
- Bank
- Ort
- Land
- Währung
- Swift-Kürzel
- Eröffnungsdatum
- Schließungsdatum
- Bearbeitungshinweis*
- Herkunftsland (Transaktion)
- Zielland (Transaktion)
- Anzahl
- Art
- Betrag bis
- Betrag von
- Datum bis
- Datum von
- Gesamtsumme
- Geschäftsa
- Verwendungszweck

5.3.5 Urkunden

- Individualnummer
- Art
- Nummernkreis von/bis
- Aussteller/Emittent
- Ausstellende Person
- Ausstellungsdatum
- Ausstellungsort
- Land (ehem. Ausstellungsland)
- Gültig bis (ehem. Gültigkeitsdauer)
- Echtheit
- Einträge
- Erläuterungen*
- Bearbeitungshinweis*

IFG-Antrag

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „DEO“ Verbunddatei
 Zentraldatei Amtsdatei automatisierte Datei

5.3.6 Zahlungsmittel unbar

- Nennwert
- Währung
- Zahlungsmittelart

5.4 Ereignisdaten

5.4.1 Ereignis (Fall)

- Fall Art (Delikt) (ehem. Ereignisart)
- Bezeichnung
- Örtlichkeit
- Beginn (ehem. Datum von)
- Ende (ehem. Datum bis)
- Zeit von
- Zeit bis
- Tageszeit
- Relevanz
- Zuordnung (Herkunft, Feststellung, Ziel) (ehem. Feststellungsort/Herkunft /Bewertung)
- Land/Ort
- Transportmittel
- Tatmittel
- Begehungsweise (ehem. Modus Operandi)
- Erstrebtes/erlangtes Gut
- Gesamtwert/erlangtes Gut
- Gesamtschaden
- Vermögensschaden
- Anzahl Tatverdächtige
- Täternationalität
- Anzahl Opfer
- Opfernationalität (ehem. Nationalität)
- Tätervolkszugehörigkeit (ehem. Volkszugehörigkeit)
- Opfervolkszugehörigkeit (ehem. Volkszugehörigkeit)
- Anzahl Fälle
- Kurzdarstellung*
- Spezifikation
- **Phänomenbereich (Katalog)**

5.4.2 Ereignis (Maßnahme)

- Maßnahme Art
- Anlass
- Zweck
- Art sichergestelltes Gut
- Wert sichergestelltes Gut
- Spezifikation

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „DEO“ Verbunddatei
 Zentraldatei Amtsdatei automatisierte Datei

5.5 Objekt-/Adressdaten/Örtlichkeit

- Name
- Straße/Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Ortsteil
- Land (ehem. Staat)
- Art
- Postfachnummer
- Beschreibung
- Besonderer Ort
- Gefährdungsmerkmal
- Grundbuch-Nr.
- Hausbezeichnung
- Bearbeitungshinweis*

5.6 Spuren

- Spur Nummer
- Bezeichnung
- Art
- Bearbeitungsstand
- Bearbeitungshinweis
- Asservatenummer

5.7 Beziehungsdaten

- Beziehungsart
- Beziehung zu
- Typ
- Beziehungsdatum von/seit
- Beziehungsdatum bis
- Bewertung der Quelle/der Information
- Zeitliche Einordnung der Beziehung (ehem. Erkenntnisdatum)

5.8 Verfahrensdaten

- Verfahrensname
- Erfassende Dienststelle
- Hinweis (Freitext)*
- Sachbearbeitende Dienststelle

5.9 Vorgangsdaten

- Aktenzeichen (ehem. Fundstelle)
- Sachbearbeitende Dienststelle
- Erfassende Dienststelle
- Sachbearbeiter
- Telefon Sachbearbeiter
- Erfassungsdatum

IFG-Antrag

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname
„DEO“

Verbunddatei
 Zentraldatei Amtsdatei automatisierte Datei

- Laufzeitende
- Wiedervorlagedatum
- Hinweis (Freitext)*

5.10 Freitext (Dateianhänge)

- Die Erfassung von freitextlichen Dokumenten und Lichtbildern ist zu jedem Objektdatensatz möglich.
- Sofern Lichtbilder von Personen gespeichert werden, sind diese auf den Personenkreis der Nrn: 3.1 und 3.2 zu beschränken.
- Ein Dokument mit personenbezogenen Daten darf nur an ein Personenobjekt angehängt werden und nur Daten zu dieser Person enthalten. Gegebenenfalls sind personenbezogene Daten aus den Anhängen zu entfernen.
- Der Eintrag dient lediglich der Erläuterung vorangegebener Datenfelder.

6 Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

- 6.1 Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, die Landeskriminalämter und von diesen ggf. zusätzlich bestimmte Polizeidienststellen stellen die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erhobenen Daten gemäß § 11 Abs. 2 BKAG in die Datei ein.
- 6.2 Andere Polizeidienststellen sowie die Oberfinanzdirektion Köln, bei denen Spuren und Hinweise eingehen, liefern die Daten auf konventionellem Wege an.
- 6.3 Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 11 Abs. 1 BKAG).
- 6.4 Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).

7 Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden

- 7.1 Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die unter Nr. 6.1 genannten Stellen berechtigt.
Desweiteren sind die in den gemeinsamen Ermittlungs- und Auswertegruppen beim Bundeskriminalamt angesiedelten Mitarbeiter des Zollkriminalamtes zum Abruf berechtigt. (§ 11 Abs. 2 BKAG)
- 7.2 Eine Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG.
- 7.3 Ein Abgleich mit anderen Dateien ist unter den Voraussetzungen des § 28 BKAG zulässig.

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „DEO“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

7.4 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.4 trägt (§ 12 Abs. 5 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt.

7.5 Zur Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BKAG (Datenbesitz, Datenänderung und Löschrufenüberwachung durch den Datenbesitzer) besteht für die Anwender die technische Möglichkeit, objekt-, vorgangs- bzw. verfahrensbezogene Mitteilungen an die Besitzer der Datensätze zu versenden.

8 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen

8.1 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 Abs. 1 bis 9 BKAG.

8.1.1 Nach § 32 Abs. 3 BKAG dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern (Personen unter 14 Jahren) zwei Jahre nicht überschreiten.

8.1.2 Nach § 32 Abs. 4 BKAG dürfen die Aussonderungsprüffristen der unter den Nrn. 3.4 bis 3.5 genannten Personen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten.

8.1.3 Personenbezogene Daten der unter den Nrn. 3.4 bis 3.6 genannten Personen können ohne Einwilligung der Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig; sie darf jedoch insgesamt drei Jahre und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB fünf Jahre nicht überschreiten (§ 32 Abs. 4 Sätze 2-5 BKAG)

8.2 Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG); dem Empfänger ist die Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist (Abs. 6).

8.3 Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG).

8.4 Sind Daten aus der Datei „DEO“ in eine andere Datei übernommen worden, so richtet sich ihre Behandlung nach der für diese Datei maßgebliche Errichtungsanordnung. § 32 Abs. 4 BKAG bleibt unberührt.

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname
„DEO“

Verbunddatei

Zentraldatei

Amtsdatei

automatisierte Datei

9 Protokollierung (Datenschutzkontrolle)

9.1 Eine automatische Protokollierung von Abrufen aus der Datei erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 BKAG.

9.2 Die Protokolldaten werden nach 12 Monaten gelöscht (§ 11 Abs. 6 Satz 3 BKAG).

10 Technische und organisatorische Maßnahmen (IT-Sicherheit)

10.1 Der Zugang zur Datei „DEO“ wird durch die Verwendung von persönlichen Kennungen und Passwörtern geregelt, so dass nur die zur Benutzung des EDV-Systems Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

10.2 Die Kontrolle von Eingaben, Veränderungen und Löschungen der Daten wird durch eine automatische Protokollierung dieser Transaktionen ermöglicht, die integraler Bestandteil des durch den Hersteller gelieferten EDV-Systems ist.

10.3 Die Verfügbarkeit der Daten wird durch tägliche Gesamtsicherungen gewährleistet.

10.4 Die zweckbestimmte Verarbeitung wird technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sichergestellt.

IFG AMT 10